

BVGer F-4347/2016 vom 6. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4347_2016

FR: TAF F-4347/2016 du 6 juin 2018

IT: TAF F-4347/2016 del 6 giugno 2018

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das SEM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Streit-sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Das SEM verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a - c AuG sofort vollstreckt wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht

innert Frist nachgekommen ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG). Es kann sodann nach Art. 67 Abs. 2 AuG Einreiseverbote gegen ausländische Personen erlassen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG), Sozialhilfekosten verursacht haben (Art. 67 Abs. 2 Bst. b AuG) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG). Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Schliesslich kann die verfügende Behörde aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 3.2

Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [im Folgenden: Botschaft] BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3809). In diesem Sinne liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Demgegenüber müssen bei Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Bestand ein solches Verhalten in der Vergangenheit, so wird die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3760 sowie Urteil des BVGer F-5357/2015 vom 22. September 2016 E. 3.2 m.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot zum einen mit dessen Wegweisung durch die zuständige Behörde, die wiederholt zu Ausschaffungshaft geführt habe, um den Vollzug seiner Wegweisung sicher zu stellen (Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG); zum andern warf sie ihm vor, während seines (widerrechtlichen) Aufenthaltes in der Schweiz immer wieder straffällig geworden zu sein, insbesondere wegen zahlreicher Verstösse gegen das Betäubungsmittel- und Ausländergesetz (rechtswidrige Einreise, rechtswidriger Aufenthalt, Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung), aber auch wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls oder Hinderung einer Amtshandlung, und so gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen zu haben (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG).

E. 4.2

Aufgrund der Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer - sofern er sich nicht gerade zwecks Verbüssung von Freiheitsstrafen im Strafvollzug befand - mindestens dreimal in

Ausschaffungshaft versetzt werden musste, um den Vollzug seiner Wegweisung sicher zu stellen, letztmals am 16. Juni 2016 (vgl. Bst. A.b des Sachverhalts), was von ihm denn auch nie in Abrede gestellt wurde. Bereits dadurch hat er einen Fernhaltegrund (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG) gesetzt, der für sich allein eine mehrjährige Fernhaltemassnahme rechtfertigen würde.

E. 4.3

Wie oben ausgeführt, ist der Beschwerdeführer während seiner Anwesenheit in der Schweiz strafrechtlich immer wieder negativ in Erscheinung getreten. So weist sein Strafregisterauszug vom 10. Juni 2016 neun Einträge auf, zur Hauptsache wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Verletzung ausländerrechtlicher Vorschriften (vgl. ausführlich Bst. A.c des Sachverhalts). Damit hat er fraglos gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen bzw. polizeiliche Schutzgüter gefährdet und somit einen Fernhaltegrund im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG gesetzt. Als unbehelflich erweist sich somit der Einwand seiner vormaligen Rechtsvertreterin, wonach es sich hierbei vorwiegend nur um geringfügige Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz gehandelt habe, welche ausschliesslich mit Eigenkonsum von Marihuana in Zusammenhang gestanden hätten; ebenso wenig vermag deren Schlussfolgerung zu überzeugen, wonach illegaler Aufenthalt schliesslich unweigerlich in die Kleinkriminalität führe, da ohne Arbeitserlaubnis keine andere Möglichkeit zur Mittelbeschaffung offen stehe.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 514 ff.).

E. 5.2

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist zweifelsohne geeignet, die schweizerische Rechtsordnung ernsthaft zu beeinträchtigen. Dieses Fehlverhalten wiegt objektiv schwer, zumal sich der Beschwerdeführer durch die zahlreichen gegen ihn ausgesprochenen Strafen und deren Vollzug ganz offensichtlich nicht beeindruckt liess und immer wieder delinquent hat. Dadurch hat er deutlich gezeigt, dass er offensichtlich nicht gewillt ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Noch während des Beschwerdeverfahrens hat er sich uneinsichtig gezeigt und versucht, seine zahlreichen Straftaten zu bagatellisieren. Aus seinem manifestierten und äusserst renitenten Verhalten - insbesondere auch gegenüber den fremdenpolizeilichen Vollzugsbehörden - wird auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschlossen, weshalb nach wie vor ein grosses öffentliches Fernhalteinteresse gegeben ist. Das Hauptaugenmerk der Fernhaltemassnahme liegt in ihrer spezialpräventiven Zielsetzung. Das Einreiseverbot soll weiteren Straftaten des Beschwerdeführers in der Schweiz entgegenwirken und ihn überdies dazu anhalten, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise zu Besuchszwecken nach Ablauf der Dauer des

Einreiseverbots keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begehen. Als gewichtig zu erachten ist auch das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.2 m.H.).

E. 5.3

Dem öffentlichen Interesse an seiner befristeten Fernhaltung stellt der Beschwerdeführer seine privaten Interessen entgegen und macht geltend, zurzeit sei beim Zivilstandskreis Oberland ein Ehevorbereitungsverfahren angehoben worden, sei er doch mit einer Schweizer Bürgerin (der Parteivertreterin) verlobt. Zudem sei beim Migrationsdienst des Kantons Bern ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Eheschliessung beantragt worden. Die Vorinstanz hat in ihrer Vernehmlassung hinreichend dargelegt, welche Möglichkeiten den Betroffenen trotz bestehender Fernhaltungsmassnahme offen stehen, weshalb sich weitere Erwägungen hierzu erübrigen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten kommt daher das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das gegen den Beschwerdeführer verhängte und auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.